2. eine mit einer Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung, wenn Art und Umfang der Ausfuhrsendung die Ausstellung eines Genehmigungsdokumentes gemäß Ziff. 1 nicht rechtfertigen (z. B. Mustersendungen).

(3) Alle Exemplare der Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen Außenhandelsbetrieb mit dem Vermerk „Abfertigung durch das PZA ...“ zu versehen.

(4) Die Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen Außenhandelsbetrieb rechtzeitig vor Abfertigung der ersten Ausfuhrsendung beim zuständigen Postzollamt zu hinterlegen.

(5) Der Zollantrag ist für jede Ausfuhrsendung auf der Grundlage der Bestimmungen der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 beim zuständigen Postzollamt zu stellen. Als Zollantrag gilt die Vorlage einer Zollinhaltserklärung bzw. eines Warenbegleitscheines.

(6) Zum Zollantrag gehört das Genehmigungsdokument gemäß Abs. 2, das gemäß Abs. 4 beim zuständigen Postzollamt hinterlegt ist.

(7) Im Zollantrag ist deutlich sichtbar der Vermerk „Ausfuhrgenehmigung beim PZA .... hinterlegt“ anzubringen.

§ 16

Versand der Postsendungen

(1) Sofern bei Abfertigung von Ausfuhrsendungen zum Postzollverkehr mehrere Pakete zu einem Zollantrag gehören, ist auf dem Paket, dem der Zollantrag beigefügt ist, der Vermerk „....-(Anzahl) Pakete Nr..... anzugeben. Auf den anderen Paketen ist zu vermerken „Zollantrag siehe Paket-Nr..... “.

(2) Ausfuhrsendungen, die zum Postzollverkehr abgefertigt werden sollen, sind bei dem für den Versender örtlich zuständigen Postamt aufzuliefern. Eine direkte Auflieferung beim zuständigen Verzollungspostamt ist ebenfalls zugelassen.

(3) Ein Wechsel der Versandart vom Postversand auf Abfertigung zur indirekten Ausfuhr ist zulässig.

(4) Der Minister für Außenwirtschaft kann für bestimmte Ausfuhrsendungen, die zum Postzollverkehr abgefertigt werden, ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

§17

Zustimmung zur Ausfuhr

(1) Die Zustimmung zur Ausfuhr erteilt das zuständige Postzollamt.

(2) Die Zustimmung zur Ausfuhr kann durch das zuständige Postzollamt verweigert werden, wenn die Ausfuhrsendung nicht den Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung entspricht.

IV.

Sonstige Bestimmungen

§18

Versand durch Unterlieferanten

(1) Liegt als Genehmigungsdokument ein Exportauftrag, ein Exportauftrag **(T)** oder ein Lieferauftrag auf den Namen eines Hauptlieferanten vor und soll die Ausfuhr unmittelbar durch einen Unterlieferanten erfolgen, so sind für den Lieferanteil des Unterlieferanten vom Hauptlieferanten Ausfuhrmeldungen bzw. Warenbegleitscheine auszustellen. Die in der Ausfuhrmeldung bzw. dem Warenbegleitschein angegebenen Mengen und Werte für den Lieferanteil des Unterlieferanten sind vom Hauptlieferanten in eigener Verantwortung auf dem Genehmigungsdokument einzutragen und abzubuchen.

(2) Für Ausfuhrsendungen in sozialistische Staaten ist die Abbuchung im Genehmigungsdokument durch den Hauptlieferanten mit Unterschrift und Betriebsstempelabdruck zu bestätigen. Auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung ist vom Hauptlieferanten folgender Vermerk anzubringen:

„Lieferanteil für Unterlieferanten auf Genehmigungsdokument eingetragen und abgebucht.

Ort und Datum Unterschrift Betriebsstempel“.

Eine Durchschrift der Ausfuhrmeldung ist vom Hauptlieferanten beim Genehmigungsdokument aufzubewahren.

(3) Für Ausfuhrsendungen in nichtsozialistische Staaten ist die Ausfuhrmeldung bzw. der Warenbegleitschein zusammen mit dem Genehmigungsdokument vom Hauptlieferanten dem für ihn örtlich zuständigen Binnenzollamt vorzulegen. Das Binnenzollamt bestätigt die Vorlage des Genehmigungsdokumentes auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung bzw. des Warenbegleitscheines sowie die vom Hauptlieferanten vorgenommene Abschreibung der Menge und des Wertes auf dem Genehmigungsdokument.

(4) Die Abfertigung der Ausfuhrsendungen erfolgt auf Grund der von den Hauptlieferanten bzw. Binnenzollämtern gemäß Absätzen 2 und 3 bestätigten Ausfuhrmeldungen bzw. Warenbegleitscheine nach den Festlegungen der §§ 7 bis 17.

§ 19

Versand von unbezahlten Mustern und Ersatzlieferungen

(1) Die Ausfuhr von unbezahlten Ausfuhrmustern und Ersatzlieferungen aus Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen bedarf bis zum Werte von 30 M je Ausfuhrsendung keiner Genehmigung.

(2) Im Zöllantrag sind vom Versender die Vermerke „unbezahlte Ausfuhrmuster“ oder „Ersatzlieferung zur Ausfuhrgenehmigung Nr..... “ anzubringen. Die gleichen Vermerke sind auf den Frachtpapieren und beim Postversand auf der Sendung anzubringen.

(3) Versender dürfen nur die Außenhandelsbetriebe oder Lieferer von Ausfuhrwaren sein.

(4) Die Lieferer von Ausfuhrwaren sind verpflichtet, den Versand von Ausfuhrmustern und Ersatzlieferungen gemäß Abs. 1 den Außenhandelsbetrieben spätestens am folgenden Werktage zu avisieren.

(5) Die Ausfuhr von unbezahlten Ausfuhrmustern und Ersatzlieferungen aus Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen, deren Wert über den im Abs. 1 genannten Wert hinausgeht, erfolgt nach den Bestimmungen über die Ausfuhr von Handelsware.